

Entwurf einer Beitragsordnung für das Kompetenznetz-Narkolepsie Stand 05.02.2007

Die hier genannten Beiträge stellen eine erste Vorstellung dar. Änderungen sind noch jederzeit möglich. Hierfür ist die Diskussion mit den Gründungsmitgliedern Voraussetzung, anschließend die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Gemäß Satzung gibt sich der Verein folgende Beitragsordnung:

1. Vollmitglieder

- a) Vollmitglieder zahlen pro Monat einen Beitrag von EUR 3,00. Auf die Erhebung eines Beitrages kann durch Beschluß des Vorstandes bei aktiver Mitarbeit des/der Mitglied/ES im Einzelfall verzichtet werden. Ausnahme hiervon sind die Mitglieder des Vorstandes und seiner Organe. Diese zahlen unabhängig von ihrer Tätigkeit den Regelbeitrag. Voraussetzung für die Beitragsbefreiung ist eine Mindesttätigkeit von 15 Stunden aktiver Mitarbeit.

2. Fördermitglieder:

- a) Fördermitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von mindestens EUR 5,00 pro Monat.
- b) Vereine, juristische Personen und sonstige Dritte zahlen einen Beitrag von EUR 10 pro Monat.
- c) Mitglieder der Beiräte sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Kinder und Jugendliche, Empfänger von ALG II, EU-Rente und ähnlichen Lohnersatzleistungen

- a) Soweit Kinder und Jugendliche Mitglied des Vereins werden, sind diese von der Beitragszahlung befreit. Voraussetzung dafür ist, dass eine aktive Mitarbeit von mindestens 15 Stunden pro Jahr erfolgt.
- b) Empfänger von ALG II und Sozialhilfe sind von der Beitragszahlung befreit, wenn eine aktive Mitarbeit von mindestens 25 Stunden pro Jahr im Verein erfolgt. Alternativ wird ein Beitrag von EUR 1,50 pro Monat erhoben.

4. Zahlungsbedingungen:

- a) Der Beitrag wird mittels Lastschrift von einem Bankkonto eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, zum Zahlungstermin, jeweils zum 1.2. eines jeden Jahres, für ausreichend Deckung auf dem Bankkonto zu sorgen. Nicht möglich ist der Einzug von Sparkonten. Bei Rücklastschriften trägt der Zahlungspflichtige die Gebühren des Vereins und die eigenen Gebühren der Banken.
- b) Eine Überweisung des Beitrages ist möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass der Beitrag regelmäßig zum Beitragsstichtag auf dem Konto des Vereins eingeht.
- c) Eine Barzahlung ist auf der Mitgliederversammlung, alternativ beim Schatzmeister, möglich. Eine Quittung wird erteilt.
- d) Zahlungen aus dem Ausland werden nur akzeptiert, wenn der Zahlungspflichtige die Gebühren der beteiligten Banken (auch der Bank des Vereins) trägt.

5. Rückerstattung des Beitrages

- a) Eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nur im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein, wenn das Geschäftsjahr noch nicht abgelaufen ist.
- b) Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

6. Weitere Kosten, Gebühren und Entgelte

- a) Der Verein wird alle anfallenden Kosten, Gebühren und Entgelte, soweit sie durch Dritte verursacht werden, auf die Mitglieder umlegen. Durch Nutzung elektronischer Medien werden Portogebühren reduziert bzw. vermieden.
- b) Kosten der Rechtsverfolgung und Beitreibung von ausstehenden Beiträgen trägt das Mitglied.

Die Inhalte dieses Dokumentes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. Ein Abdruck, auch auszugsweise, die Veröffentlichungen in digitalen und gedruckten Medien, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. C) Jörg Simon, 2007

ENTWURF Beitragsordnung Kompetenznetz Narkolepsie

Die Inhalte dieses Dokumentes sind urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. Ein Abdruck, auch auszugsweise, die Veröffentlichungen in digitalen und gedruckten Medien, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Autors/der Autoren. C) Jörg Simon, 2007